



# HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2020

Plenum

## Antrag

### Fraktion der AfD

#### **Corona-Bonds und EU-Kurzarbeiterprogramm „SURE“ – Intendierte Vergemeinschaftung der Risiken der sozialen Sicherung im Schatten der Corona-Krise verhindern**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag lehnt das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Kurzarbeiterprogramm „SURE“ ab. Die Deckung der Ausgaben für Kurzarbeitsregelungen über EU-Darlehen wäre aufgrund der unterschiedlichen Wirtschaftspolitik in den EU-Mitgliedsstaaten ordnungspolitisch verfehlt und muss deshalb abgelehnt werden.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat und auf europäischer Ebene im Ausschuss der Regionen sowie gegenüber der Europäischen Kommission gegen eine wie auch immer geartete Vergemeinschaftung von Haftungsrisiken und weitere permanente Transferzahlungen Stellung zu beziehen. Die haushalts- und finanzpolitische Eigenverantwortung der Mitgliedsstaaten muss wieder zum zentralen Prinzip der EU werden.
3. Der Landtag fordert die Bundesregierung auf, alles erdenklich Mögliche zu unternehmen, um die Einführung einer EU-Arbeitslosenrückversicherung unter Umgehung geltenden Rechts zu verhindern.
4. Der Landtag unterstützt den Gedanken, den EU-Mitgliedsstaaten während der Corona-Krise - wo nötig - in einem angemessenen Rahmen finanziell und materiell beizustehen.

#### **Begründung:**

Selbst unter der Prämisse, dass gute Gründe für eine Europäisierung der Arbeitslosenversicherung beständen, ist es dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Art. 153 AEUV, der für das Gebiet der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer einschlägigen EU-Norm, versagt, Maßnahmen anzunehmen, die eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Folge hätten. Grundsätzlich stellen Angelegenheiten der Beschäftigungs- und Sozialpolitik laut Lissabonner Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2009 einen Kernbereich nationaler Verfassungsidentität dar, welcher nicht auf die Europäische Union übertragen werden darf. Art. 153 Abs. 2 AEUV verlangt zudem für den betreffenden Regelungsbereich eine einstimmige Beschlussfassung des Rates, welche aber aufgrund der unterschiedlichen Vorstellungen in Bezug auf die Leistungsgestaltung und Finanzierung einer Arbeitslosenversicherung in den Mitgliedsländern ohnehin kaum zu erreichen wäre. Nicht zuletzt dürften diese unterschiedlichen Vorstellungen der Grund für den Widerstand einzelner Länder bei dem Vorhaben einer europäischen Arbeitslosenrückversicherung sein.

Fürsprecher einer Transferunion erkennen nun in der Corona-Krise die Möglichkeit, den Einstieg in eine Vergemeinschaftung der Risiken der sozialen Sicherung auf Basis einer Rechtsgrundlage, welche für Notsituationen geschaffen wurde, voranzutreiben. Laut Europäischer Kommission ist SURE (support mitigating unemployment risks in emergency) ein Instrument innerhalb der angestrebten europäischen Arbeitslosenrückversicherungsregelung, welches in Ausnahmesituationen Unterstützung bei der Minderung von Arbeitsloskeitsrisiken bieten soll. Ziel ist, Kosten für die Einführung oder Ausweitung nationaler Kurzarbeitsregelungen sowie ähnlicher Maßnahmen für Selbstständige in den Mitgliedsstaaten zu decken. Die Finanzierung soll hierbei über vergünstigte EU-Darlehen in Höhe von bis zu 100 Mrd. EUR sichergestellt werden. Für die Umsetzung plant die EU-Kommission, an den Finanzmärkten Geld aufzunehmen. Die Absicherung der Darlehen erfolgt über freiwillige Garantien der Mitgliedsstaaten in Höhe von mindestens 25 % der Darlehenshöchstsumme, wobei der Beitrag der einzelnen Länder nicht festgelegt ist. Gemäß Art. 9

Abs. 2 des Verordnungsentwurfs dürfen pro Jahr jedoch nur bis zu 10 % des Gesamtbetrags ausgezahlt werden, was in Anbetracht der Entstehungsgeschichte des ESM eine Institutionalisierung dieses Umverteilungsinstruments befürchten lässt.

Insofern finanzielle Hilfen nicht aus regulären Haushaltsmitteln bestritten werden, sondern aus einer Kreditaufnahme neben dem EU-Haushalt, ist dies zudem haushaltsrechtlich bedenklich. Zwar ermöglicht Art. 122 Abs. 2 AEUV dem Rat, einem Mitgliedsstaat auf Vorschlag der Kommission bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen finanziellen Beistand zu gewähren, jedoch enthält Art. 17 Abs. 2 der Haushaltsordnung (VO 2018/1046 EU, Euratom) ein Kreditverbot. Auch bei Umgehung dieser Regelung bedarf es einer vertraglichen Grundlage zur Kreditaufnahme. Letztere sieht die Kommission in Abweichung von einem früheren Fall nicht durch die in Art. 352 AEUV festgehaltenen Regelungen, welche einen einstimmigen Beschluss des Rates und ebenfalls die Zustimmung des Bundestags erfordern würden, sondern durch Art. 122 Abs. 1 AEUV gegeben. Der Unterschied ist, dass dann, ungeachtet der Notwendigkeit einer Einbindung des Bundestags, für Beschlüsse gemäß Art. 16 Abs. 3 EUV eine qualifizierte Mehrheit im Rat ausreicht. Dieses Vorgehen ist ohne Präzedenz. Gegenstand des Art. 122 Abs. 1 AEUV sind dem Wortlaut nach Maßnahmen, die die Versorgung mit Gütern sicherstellen sollen und nicht ein finanzieller Beistand. Letzterer ist in Abs. 2 des Artikels geregelt.<sup>1</sup>

Wiesbaden, 23. April 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**

---

<sup>1</sup> Vgl. Ruffert, Matthias: Are we SURE?: Ein Vorschlag der Kommission – und was man als Europarechtler dazu sagen kann, VerfBlog, 2020/4/05